

## **Einziehung (Wertersatz, Vermögensabschöpfung)**

### **Was versteht man unter Einziehung?**

Das Gericht kann anordnen, dass Dinge oder Vermögen die durch eine Straftat erlangt wurden eingezogen werden. Das gilt auch für die daraus gezogenen Nutzungen (also die Vorteile, die daraus erlangt wurden). Außerdem gilt es auch für Gegenstände, die beispielsweise mit Geld aus der Tat erworben wurden. Geregelt ist dies in § 73 StGB. Es kann auch die Einziehung des Wertes der Taterträge angeordnet werden, wenn die Sache an sich nicht mehr eingezogen werden kann. Das bedeutet, dass dann ein bestimmter, vom Gericht festgesetzter Betrag geschuldet wird. Geregelt ist dies in § 73c StGB.

### **Welche Folgen hat eine solche Anordnung?**

Die Anordnung der Einziehung nach § 73 StGB hat die Folge, dass der Gegenstand eingezogen, also aus dem Besitz der Person genommen wird. Dabei kann es sich um die Tatbeute handeln, aber auch um erworbene Gegenstände (Autos, Immobilien). Von der ersten Alternative sind daher vorhandene Gegenstände betroffen. Sie gehen in das Eigentum des Staates über (§ 75 StGB). Bei der Einziehung des Werts der Taterträge schätzt das Gericht den Wert der Taterträge und setzt eine zu zahlende Summe fest. Diese Summe kann unter Umständen sehr hoch sein.

### **Was kann gegen die Einziehung getan werden?**

Die Einziehung ist eine Entscheidung, die im Strafverfahren getroffen wird. Daher muss Sie auch im Verfahren angegriffen werden. Ein Rechtsmittel gegen ein Urteil kann auch auf die Einziehung beschränkt werden. Mit Rechtskraft des Urteils ist auch die Einziehung rechtskräftig.

### **Was tun, wenn die geforderte Summe nicht beglichen werden kann?**

Häufig ist es so, dass die geforderte Summe nicht beglichen werden kann, bzw. so hoch ist, dass es auch nicht wahrscheinlich erscheint, dass die betroffene Person diese je wird aufbringen können. Zuständig für die Beitreibung ist nach § 61 Abs. 1 StVollstrO die Staatsanwaltschaft. Diese ist verpflichtet die Vollstreckung „nachdrücklich“ zu betreiben. Daher handelt es sich um besonders unangenehme Schulden, die auch nicht im Rahmen einer Privatinsolvenz abgeschüttelt werden können (BGH, Urteil vom 11.5.2010 -IX ZR 138/09). Häufig führt die Einziehung daher zu einer großen Belastung, auch nach der Haftentlassung. Hilfreich kann dann sein:

-Stundung/ Ratenzahlung: Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 459g i.V.m. § 459a StPO die Forderung stunden oder eine Ratenzahlung gewähren. Stundung bedeutet, dass für einen gewissen Zeitraum die Forderung nicht vollstreckt wird. Die Forderung bleibt allerdings bestehen. Eine Ratenzahlung ermöglicht die Forderung in Teilbeträgen zu bezahlen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch eher zögerlich Gebrauch gemacht. Der Antrag muss bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden.

-Zahlung an den/die Geschädigte/n: Wurde die Einziehung angeordnet, weil ein Schadenersatzanspruch besteht und befriedigt der Schuldner oder die Schuldnerin diesen Anspruch (durch Zahlung an die Person, die Haftpflichtversicherung, die Sozialleistungsstelle) ordnet das Gericht an, dass die Vollstreckung der Einziehung in dieser Höhe ausgeschlossen ist. Geregelt ist dies in § 459g Abs. 4 StPO. Damit sollen Doppelzahlungen verhindert werden. Allerdings passiert dies nicht automatisch. Daher sollten in diesem Fall der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) Belege zum Aktenzeichen übersandt werden, mit der Bitte eine Entscheidung nach § 459g Abs. 4 StPO herbeizuführen.

-Absehen von der Vollstreckung: Auf Anordnung des Gerichts kann die Vollstreckung unterbleiben, wenn gemäß § 459g Abs. 5 StPO der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des oder der Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre. Dadurch soll nach der Gesetzesbegründung eine „erdrosselnde Wirkung“ der Wertersatzanordnung vermieden werden. Problem bei der ersten Alternative wird häufig sein, dass dazu aufgeklärt sein muss, wo das „Erlangte“, also ggf. die Tatbeute, verblieben ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere in Fällen, in denen diese Darlegung nicht gelingt, eine solche Anordnung nicht erfolgen wird. Auch dieser Antrag ist bei der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) zu stellen. Diese leitet den Antrag dann an das Gericht weiter.

-Gnadengesuch: Sind die oben genannten Anträge erfolglos geblieben, kann noch ein Gnadengesuch gestellt werden. Das geht aber erst, wenn eine negative Antwort vorliegt! Ein Gnadengesuch ist immer dann erfolgversprechend, wenn eine außergewöhnliche Fallkonstellation vorliegt und Lebensumstände oder „Gerechtigkeitsmomente“ vorgetragen werden können, die nach der Rechtskraft des Urteils entstanden sind. Auch ein Gnadengesuch ist an die Vollstreckungsbehörde zu richten.

### **Verjährt die Forderung auch irgendwann?**

Ja. Es handelt sich um eine Maßnahme gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, die der Verjährung nach § 79 StGB unterliegt. Beginn der Frist ist der Tag der Rechtskraft des Urteils. Die Verjährung tritt nach 10 Jahren gemäß § 79 Abs. 4 Nr. 2 StGB ein.

Achtung Ausnahmen!

1. Die Maßnahme verjährt nach § 79 Abs. 5 StGB nicht vor der daneben verhängten Strafe. Dadurch ergeben sich längere Fristen bei langen Freiheitsstrafen. Bei 5-10 Jahren Freiheitsstrafe ist die Verjährungsfrist 20 Jahre. Bei mehr als 10 Jahren beträgt sie 25 Jahre!

2. Die Verjährung ruht in bestimmten Situationen, die in § 79a StGB aufgeführt sind. Die wichtigsten Gründe sind: Aufschub oder Unterbrechung der Freiheitsstrafe, Aussetzung zur Bewährung, Zahlungserleichterungen, Strafhaft oder Therapie statt Strafe gemäß 35 BtMG. Es bedeutet, dass während dieser Zeiten die Frist pausiert und nicht weiter abläuft. Erst nach Ende der genannten Situationen läuft die Frist weiter und ab.